

Informationen gemäß Art. 3 Abs. 2, Art. 4 Abs. 5, Art. 5 Abs. 1 Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

# Nachhaltigkeit in der Versicherungsvermittlung.

Gemäß der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) ist die BW-Bank verpflichtet, unternehmensspezifische Angaben zu veröffentlichen.

## **I. Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Versicherungsvermittlungstätigkeit (Art. 3 Abs. 2 SFDR).**

### **Nachhaltigkeit in der Versicherungsvermittlung durch den Versicherungsvertreter in der BW-Bank.**

Eine verantwortungsvolle Betreuung in Versicherungsfragen gehört zu unserem Selbstverständnis und Leitbild. Das Anbieten von passgenauem Versicherungsschutz und Erzielung einer hohen Kundenzufriedenheit ist ein wichtiges Unternehmensziel.

Basis für eine hohe Kundenzufriedenheit ist eine umfassende, gute Beratung. Dazu gehört das Angebot und die Empfehlung geeigneter - und falls unsere Kundinnen und Kunden dies wünschen - auch nachhaltiger (im Sinne der ESG-Kriterien) Versicherungsanlage- und Altersvorsorgeprodukte sowie die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Versicherungsvermittlung.

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Versicherungsvermittlung erfolgt in erster Linie über die Auswahl der Versicherungsanlage- und Altersvorsorgeprodukte, die wir unseren Kundinnen und Kunden als für sie geeignet empfehlen. Hierfür kooperieren wir eng mit einer Vielzahl von Versicherungsunternehmen. Bei der Auswahl unserer Versicherungspartner achten wir sorgfältig darauf, dass diese Unternehmen ihre Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und ihren Kunden wahrnehmen, indem sie einen gesamtheitlichen Nachhaltigkeitsansatz verfolgen und Nachhaltigkeitsaspekte in ihren Kapitalanlagen berücksichtigen.

Unter einem Nachhaltigkeitsrisiko verstehen wir ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition unserer Kunden haben könnte.

Im Einzelnen gehen wir dabei wie folgt vor:

### **Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Empfehlung von Versicherungsanlageprodukten mit Nachhaltigkeitsmerkmalen.**

Bei der Beurteilung der Nachhaltigkeit von Versicherungsprodukten, die wir unseren Kundinnen und Kunden mit einer Präferenz für nachhaltige Anlagen empfehlen, werden Nachhaltigkeitsrisiken in zweierlei Hinsicht berücksichtigt:

Bereits alle Versicherer sind generell aufgrund regulatorischer Vorgaben verpflichtet, Nachhaltigkeitsaspekte im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen zu berücksichtigen.

Nähere Informationen zu den Strategien unserer Versicherungspartner sind auf deren Homepages veröffentlicht. Die Details der Umsetzung sehen Sie hier (in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt):

#### **Allianz Versicherung**

(<https://www.allianz.de/vorsorge/lebensversicherung/nachhaltige-kapitalanlagen/>)

#### **Canada Life Versicherung**

(<https://www.canadalife.de/unternehmen/nachhaltigkeit/>)

#### **SV Sparkassenversicherung**

([https://www.sparkassenversicherung.de/content/privatkunden/die\\_sv/nachhaltigkeit/](https://www.sparkassenversicherung.de/content/privatkunden/die_sv/nachhaltigkeit/))

## Versicherungskammer Bayern

([https://www.vkb.de/content/\\_micro/nachhaltigkeit/](https://www.vkb.de/content/_micro/nachhaltigkeit/))

## W&W Württembergische Versicherung

(<https://www.wuerttembergische.de/ueber-uns/nachhaltigkeit/>)

Wir sorgen dafür, dass die Beraterinnen und Berater die jeweils von ihnen angebotenen nachhaltigen Produkte umfassend kennen und beurteilen können. Aktuelle Produktkenntnisse werden durch ein qualifiziertes Schulungs- und Weiterbildungsangebot vermittelt.

## II. Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in unsere Vergütungspolitik (Art. 5 Abs. 1 SFDR).

Neben den vorangehend beschriebenen Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Versicherungsvermittlung steht auch unsere Vergütungspolitik mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Einklang.

Im Zusammenhang mit der Beratung und Vermittlung erhält der Vermittler eine Vergütung, die in den zu zahlenden Kundenbeträgen (Versicherungsprämien, Ausgabeaufschlägen, Leistungsraten) enthalten ist (sogenannte Provision).

Wir stellen im Rahmen unserer Vergütungspolitik von Gesetzes wegen sicher, dass die Leistung unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht in einer Weise vergütet oder bewertet wird, die mit unserer Pflicht, im bestmöglichen Interesse der Kunden zu handeln, kollidiert. Insbesondere werden durch die Vergütung keine Anreize gesetzt, ein Finanzinstrument zu empfehlen, das den Bedürfnissen der Kundinnen und Kunden weniger entspricht. Unsere Vergütungsstruktur ist nicht mit einer risikogewichteten Leistung verknüpft und begünstigt keine übermäßige Risikobereitschaft in Bezug auf den Vertrieb von Finanzinstrumenten mit hohen Nachhaltigkeitsrisiken.

## III. Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Versicherungsberatung (Art. 4 Abs. 5 lit. a SFDR).

Wir berücksichtigen im Rahmen unserer Versicherungsberatung die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Bei Nachhaltigkeits-

faktoren handelt es sich um Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Die PAI werden durch Indikatoren ausgedrückt. Der europäische Gesetzgeber hat diese abschließend definiert (siehe hierzu: Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang I).

In der Versicherungsvermittlung fragen wir unsere Kundinnen und Kunden, die Nachhaltigkeitspräferenzen haben, auch danach, ob sie ein Produkt wünschen, das PAI berücksichtigt. Diese Angabe wird von uns bei der Auswahl eines geeigneten Produkts in der Beratung berücksichtigt. In der Geeignetheitsprüfung prüfen wir, ob den Kundinnen und Kunden, die ein PAI-Produkt wünschen, ein solches empfohlen werden kann.

Nachfolgend beschreiben wir die Einzelheiten über unser Verfahren zur Auswahl der Finanzprodukte, zu denen wir beraten.

Aus dem Kreis der vom Anwendungsbereich der SFDR erfassten Finanzprodukte bieten unsere Versicherungspartner Versicherungsprodukte mit Kapitalanlage in alternativen Investmentfonds (AIF) und Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) – im Folgenden: Investmentfonds – in der Versicherungsvermittlung an. Zudem werden Versicherungsprodukte angeboten, bei denen die Anlage im Sicherungsvermögen erfolgt.

Die für die Produktauswahl fachlich zuständige Organisationseinheit entscheidet im Rahmen des der Versicherungsvermittlung vorgelagerten Produktauswahlprozesses, welche dem Versicherungsprodukt zugrundeliegende Anlage (Investmentfonds, Sicherungsvermögen) unter Berücksichtigung konkreter Produkteigenschaften in das Beratungssortiment aufgenommen werden.

Dabei findet eine enge Kooperation mit den Produktpartnern statt.

Es werden solche Produktpartner ausgewählt, die ihrerseits die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen bei ihren Investitionsentscheidungen auf Unternehmensebene berücksichtigen. So haben unsere Produktpartner die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen in ihren Investitionsentscheidungsprozessen verankert und eine Erklärung veröffentlicht, welche Strategie sie in Bezug auf die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen und den Umgang damit verfolgen.

Unsere Produktpartner gehen aktuell in ihrer Erklärung vor allem mit qualitativen Angaben darauf ein, inwieweit sie bei Investitionsentscheidungen wichtige nachteilige Auswirkungen berücksichtigen. Erste Erklärungen mit Angaben zur quantitativen Bewertung der PAI-Indikatoren dürften bis spätestens 30. Juni 2023 erfolgen.

Im Rahmen unseres Auswahlprozesses ziehen wir auch produktbezogene Informationen unserer Produktpartner zur Berücksichtigung der PAI heran.

Bei Versicherungsprodukten mit Kapitalanlage im Sicherungsvermögen, die wir unseren Kundinnen und Kunden mit Nachhaltigkeitspräferenzen empfehlen, werden die PAI derzeit wie folgt berücksichtigt:

Unsere diesbezüglichen Versicherungspartner sind Mitglied der Investoren-Initiative PRI (Principles for Responsible Investment). Dadurch bekennen sie sich zu den Prinzipien für verantwortungsvolles Investieren. Sie verpflichten sich, die wichtigsten Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung) in ihren Investitionsentscheidungen zu berücksichtigen.

Kern der Strategie ist es, entsprechende Kapitalanlagen auszuschließen, die in sehr schwerwiegendem Maße nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen auf die genannten Nachhaltigkeitsfaktoren haben. Als Standard für die Ausschlusskriterien wurden die Prinzipien des United Nations Global Compact (UNGC) festgelegt. Die Prinzipien des UNGC beziehen sich auf Verstöße der Unternehmen in den Bereichen:

- Menschenrechte
- Arbeitsnormen
- Korruptionsprävention und Umweltschutz

Somit sind die Kriterien des UNGC langfristig in das Kapitalanlagemanagement verankert und das heißt: Anlagen in Aktien und Unternehmensanleihen von Unternehmen mit sehr schweren Verstößen gegen die Prinzipien des UNGC werden grund-

sätzlich als nicht nachhaltig betrachtet und von der Anlage ausgeschlossen. Diese Ausschlusskriterien gelten sowohl für den direkt gemanagten Wertpapierbestand als auch für die nicht direkt gemanagten Wertpapier-Spezialfondsanlagen.

Unsere Versicherungspartner haben Investitionen in Kohle, kontroverse Waffen(-systeme), Agrarrohstoffe ausgeschlossen.

Bei Versicherungsprodukten mit Kapitalanlage in Investmentfonds, die wir unseren Kundinnen und Kunden mit Nachhaltigkeitspräferenzen empfehlen, werden die PAI derzeit wie folgt berücksichtigt:

Die Kapitalverwaltungsgesellschaften, mit denen unsere Versicherungspartner zusammenarbeiten, verfolgen bei den betreffenden Investmentfonds eine ESG-Strategie, mit der nachhaltige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren reduziert werden sollen. Diese ESG-Strategie bezieht sich auf den Auswahlprozess des Investmentfonds (Anlagestrategie).

Die Kapitalverwaltungsgesellschaften, mit denen unsere Versicherungspartner zusammenarbeiten, übermitteln über den Zielmarkt Informationen für die von ihr verwalteten Investmentfonds, ob sie eine explizite ESG-Strategie, mit der die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigt werden, verfolgt. Bei der Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ergreifen die Kapitalverwaltungsgesellschaften Maßnahmen, um nachhaltige Auswirkungen in den Bereichen Klima, Umwelt und/oder Soziales zu reduzieren. Diese Zielmarktangaben werden in den Produktausschüssen bei der Produktfreigabe berücksichtigt. Ferner werden die PAI bei Investmentfonds, die eine ESG-Strategie zur Reduzierung nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren verfolgen, über bestimmte Mindestausschüsse berücksichtigt. Über die Mindestausschüsse wird sichergestellt, dass die Produktpartner bei Investmentfonds nicht in solche Unternehmen investieren, deren Geschäftstätigkeit sich besonders nachteilig auf Nachhaltigkeitsfaktoren auswirken bzw. diese Unternehmen – bei einem Überschreiten der nachteiligen Auswirkungen – als Maßnahme aus dem Anlageuniversum entfernen.

Von den Mindestausschlüssen umfasst sind i.d.R. Aktien oder Anleihen von Unternehmen, deren Umsatz zu mehr als 10 Prozent aus Herstellung und/oder Vertrieb von Rüstungsgütern (geächtete Waffen < 0 Prozent)<sup>1</sup> zu mehr als 5 Prozent aus der Tabakproduktion oder zu mehr als 30 Prozent aus Herstellung und/oder Vertrieb von Kohle besteht oder Unternehmen, die schwere Verstöße gegen den UN Global Compact begehen<sup>2</sup>. Wenn einer dieser Voraussetzungen erfüllt ist, kann in das betreffende Unternehmen nicht investiert werden.

Bei Versicherungsprodukten mit Kapitalanlage in Investmentfonds, die wir insbesondere unseren Kundinnen und Kunden ohne Nachhaltigkeitspräferenzen empfehlen, sind die Kapitalverwaltungsgesellschaften aufgrund regulatorischer Vorgaben verpflichtet, darüber zu informieren, ob sie nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei dem Fonds berücksichtigen.

Auf diese Weise trägt der Produktauswahlprozess maßgeblich dazu bei, dass auch Versicherungsprodukte mit Kapitalanlage im Sicherungsvermögen bzw. Kapitalanlage in Investmentfonds in unser Beratungssortiment aufgenommen werden, die möglichst geringe wesentliche nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen haben.

Die Einhaltung der beschriebenen organisatorischen Vorkehrungen wird in der BW-Bank überwacht. So ist sichergestellt, dass die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen bei den von uns in der Versicherungsvermittlung angebotenen Versicherungsprodukten berücksichtigt werden.

Wir beraten unsere Kunden im Rahmen der Geeignetheitsprüfung auch entsprechend ihrer Nachhaltigkeitspräferenzen mittels der Beratungssoftware unserer Vertriebspartner. Wünschen unsere Kunden die Berücksichtigung ausgewählter PAI-Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, dann machen wir die Berücksichtigung dieser Indikatoren in den verschiedenen Anlageoptionen zum Bestandteil unserer Beratung.

Unsere Produktpartner stellen in ihren Angeboten detaillierte Informationen zu dem/den vom Kunden gewünschten Fonds zur Verfügung, diese enthalten auch Nachhaltigkeitsinformationen.

Unsere Produktpartner erstellen spätestens ab dem 30. Dezember 2022 Erklärungen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Dabei stellen sie derzeit vor allem qualitative Informationen zur Verfügung, inwiefern die Nachhaltigkeitsindikatoren der Offenlegungsverordnung berücksichtigt werden. Erklärungen, die auch eine quantitative Bewertung der Nachhaltigkeitsindikatoren beinhalten, werden voraussichtlich bis spätestens 30. Juni 2023 veröffentlicht werden. Aufgrund dieser noch fehlenden Informationen können wir derzeit keine detaillierten Angaben machen.

Die von uns vertriebenen Versicherungsprodukte werden derzeit nicht auf der Grundlage der in Anhang I Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 aufgeführten Indikatoren von uns eingestuft bzw. ausgewählt.

Datum der erstmaligen Veröffentlichung:  
10. März 2021

Datum der Aktualisierung: 3. April 2023

Erläuterung der Änderung:

- redaktionelle Überarbeitung Kapitel II
- grundlegende Überarbeitung und vertiefende Informationen Kapitel III

<sup>1</sup> Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (»Ottawa-Konvention«), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition (»Oslo-Konvention«) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und IN CWC).

<sup>2</sup> Die zehn Prinzipien des UN Global Compact umfassen Leitlinien zum Umgang mit Menschenrechten, Arbeitsrechten, Korruption und Umweltverstößen.